



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 531

28. Juli 2021

7523-W

Änderung der Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 12. Juli 2021, Az. 83-9507/524/7

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie „Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)“ vom 3. Dezember 2018 (AllMBl. S. 1254) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 Satz 3 wird die Angabe „– ggf. unter Einbindung von Tilgungszuschüssen –“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Energien“ folgende Wörter eingefügt „sowie damit in Verbindung stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen“.
 - 1.3 In Nr. 5.1 wird die Angabe „, für die ggf. auch Tilgungszuschüsse gewährt werden“ gestrichen.
 - 1.4 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Förderungen, die nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 Satz 5 KWKG erfolgen.“
 - 1.4.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - 1.4.3 Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 000 000 Euro je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25 000 Euro gefördert werden.“
 - 1.5 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Satz 1 wird die Angabe „(einschließlich der maximalen Höhe eventueller Tilgungszuschüsse)“ gestrichen.
 - 1.5.2 Satz 4 wird gestrichen.
 - 1.6 Nach Nr. 5.6 wird folgende Nr. 5.7 angefügt:

„5.7 Anrechnung

Sofern eine Förderung nach dieser Richtlinie (in Höhe des Bruttosubventionsäquivalents) mit der BEG-Förderung kumuliert wird, die Förderung nach dieser Richtlinie (in Höhe des Bruttosubventionsäquivalents) auf die Förderquote der BEG-Förderung anzurechnen ist und sich durch die Anrechnung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 % ergibt, ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu verringern, bis die Maximalförderquote von 60 % wieder erreicht ist.“

- 1.7 In Nr. 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Dr. Sabine J a r o t h e
Ministerialdirektorin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.